

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des Umlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Baulandumlegung "In der Schlad" in Simmerath – Ortsteil Rollesbroich

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Simmerath hat gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 11.10.2007 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus den allgemeinen Bestimmungen, der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, während der

Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr,

donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und

freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

im Rathaus in 52152 Simmerath, Zimmer 110, eingesehen werden.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Simmerath, den 11. Oktober 2007

Der Vorsitzende

gez. Rygulla